

RS Vwgh 2003/4/29 2001/11/0311

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs5;

FSG-DV 1997 §2 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 iVm Abs. 3 FSG 1997 genügt nicht schon allein das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs. 5 FSG 1997 vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, dass der Betreffende wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird. Im Rahmen dieser Wertung hat die Behörde insbesondere auch die näheren Umstände der vom Bf gesetzten Tat, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit zu beurteilen. An Hand dieser Kriterien hat die Behörde zu beurteilen, ob dem Betreffenden im Zeitpunkt der Erlassung ihrer Entscheidung und zumindest für die drei darauf folgenden Monate (§ 25 Abs. 3 FSG 1997) die Verkehrsunzuverlässigkeit fehlt oder nicht. (Hier: Der Bf lenkte ein Kraftfahrzeug - obwohl ihm der Führerschein unter der Bedingung erteilt wurde eine Brille zu tragen - mit Kontaktlinsen und legte eine Bestätigung eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie vor, woraus hervorgeht, dass er Kontaktlinsen problemlos verträgt und der Visus sowohl mit Brille als auch mit Kontaktlinsen mit dem gleichen Wert beurteilt wird. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, das Verhalten des Bf und die Umstände der Tat zeigten eine Sinnesart des Bf auf, die die Annahme rechtfertige, er werde in Hinkunft die Verkehrssicherheit gefährden.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110311.X01

Im RIS seit

29.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at